

## **Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Bad Schlema**

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 151) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005, S. 306) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2007, S. 478 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schlema in seiner Sitzung am 18.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag Leistungen nach dieser Gebührensatzung erbracht werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

### **§ 4 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (3) Rückständige Gebühren können gemäß den verwaltungsrechtlichen Bestimmungen eingezogen werden.

### **§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 6 Gebührentarif**

#### I. Nutzungsgebühren

---

- |                                                                     |         |
|---------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Reihengrab                                                       |         |
| 1.1. Reihengrab für Verstorbene bis 5 Jahre<br>(Liegezeit 10 Jahre) | 96,15 € |

Nachlösung/Jahr	9,61 €
1.2. Reihengrab für Verstorbene über 5 Jahre (Liegezeit 20 Jahre) Nachlösung/Jahr	384,60 € 19,23 €
2. Doppelstelle (Liegezeit 20 Jahre) Nachlösung/Jahr	769,20 € 38,46 €
3. Urnengrab (Liegezeit 20 Jahre) Nachlösung/Jahr	128,00 € 6,40 €
3.1. Urnengrab auf „Stille Wiese“ (Liegezeit 20 Jahre)	128,00 €
3.2. Urnengrab in der Urnengemeinschaftsanlage (Liegezeit 20 Jahre)	128,00 €

## II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

1. Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	254,18 €
2. Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre)	508,36 €
3. Urnenbeisetzung	321,78 €
4. Grabaufsetzung bei Sargbestattung (Reihengrab) ca. 6 Monate nach Beerdigungstermin	73,52 €
5. Grabaufsetzung bei Sargbestattung (Doppelgrab) ca. 6 Monate nach Beerdigungstermin	77,04 €
6. Aufsetzung / Anlegen eines Urnengrabes	26,25 €
7. Anlegen der Grabfläche „Stille Wiese“	25,00 €

## III. Gebühren im Zusammenhang mit der Trauerfeier

1. Benutzung der Trauerhalle	135,43 €
2. Benutzung Totenhalle in Wildbach	15,00 €

## IV. Urnenannahmeschein

Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung eines Urnenannahmescheines	5,00 €
-------------------------------------------------------------------	--------

## V. Pflegegebühr für die „Stille Wiese“ und Urnengemeinschaftsanlage

Für die Pflege der Abteilung „Stille Wiese“ und Urnengemeinschaftsanlage wird jährlich ein Betrag in Höhe von 22,77 € je Beisetzung erhoben.

Die Erhebung der Pflegegebühr bezieht sich auf die gesetzliche Mindestliegezeit von 20 Jahren. Die Gesamtpflegegebühr (20 Jahre) in Höhe von 455,40 € wird in einem Einmalbetrag mit den Gebühren für die Beisetzung fällig.

## VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 29,00 EUR

pro Jahr erhoben. Die Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr bezieht sich bei allen Beisetzungsarten auf die gesetzliche Mindestliegezeit von 20 Jahren und wird als Einmalzahlung in Höhe von 580,00 € mit den Gebühren für die Beisetzung erhoben.

In Ausnahmefällen können die Friedhofsunterhaltungsgebühren auch in Jahresscheiben erhoben werden.

Für bereits bestehende Grabstellen ist diese jährlich zum 1. November fällig.

Die jährlich fälligen Gebühren werden der jeweils gültigen Fassung der Friedhofsgebührensatzung angepasst.

Einmal gezahlte Gebühren werden in keinem Fall, auch nicht bei vorzeitiger Aufgabe der Grabstättennutzung oder Umbettung zurückerstattet.

### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.12.2003 und die 1. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung vom 05.01.2006 außer Kraft.

Bad Schlema, den 20.11.2008

Müller  
Bürgermeister

Siegel